

Art der baulichen Nutzung
 (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 das Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der
Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Allgemeine Wohngebiete
 (§ 4 BauNVO)

öffentliche Grünflächen

private Grünflächen

Allgemeine Wohngebiete
 (§ 4 BauNVO)

Spielfeld

Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Parkanlage

Grundflächenzahl

Sonstige Planzeichen

Festsetzung der Gebäudehöhe als Mindest- und Höchstmaß
bezogen auf FFOK EG

Mit Gehr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 (§ 9 Abs.7 BauGB)

offene Bauweise

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten,
oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

oder zur Abgrenzung unterschiedlicher Zuordnungen,

nur Hausgruppen und Doppelhäuser zulässig

Ergänzende Planzeichen

Zulässige Dachformen : Flachdach, Satteldach, Pultdach

Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Zulässige Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

Strassenverkehrsflächen

Stellung baulicher Anlagen, Haupttriftnichtung
 (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Strassenbegrenzungslinie

Parzellierungsvorschlag (keine Festsetzung)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Darstellungen aus der Straßenplanung (keine Festsetzungen)

Fußgängerbereich

Allgemeines Wohngebiet, Teilbereich

Verkehrsberuhigter Bereich

Kennzeichnung zur Differenzierten Festsetzung innerhalb des WA

WA 1

WA	
0,4	Grt 5,50 m Länge 1,2
0	ED
SD	30° -40° Länge 1,2

Nutzungsschablonen (Eintragenen Beispielhaft)

Zuordnung des Teilbereichs

Art der baulichen Nutzung	maximale Gebäudehöhe mit Bezug zu textl. Festsetzungen
Grundflächenzahl	Bauweise
Bauweise	Hausstyp
Dachform	Dachneigung mit Bezug zu textl. Festsetzungen

Bebauungsplan 01.47
- Astrid-Lindgren-Straße Nord -

LEGENDE

Stand	29.01.2009	SA32200
Maßstab		